

29.10.86

EG - G - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren
tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die
Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

KOM(86) 499 endg.; Ratsdok. 9592/86

1

486/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Oktober 1986 - 121 - 680 70 - E - Ge 109/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen. Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Der Markt wird von einer ständig zunehmenden Zahl von Konsumgütern überschwemmt, die andere nachahmen und hierdurch eine falsche, für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gefährliche Verwendung zur Folge haben. Es handelt sich entweder um Nachahmungen von Nahrungsmitteln wie z.B. Süßigkeiten darstellenden Radiergummi, in Bier-, Champagner- oder Schweppesflaschen nachahmenden Behältnissen aufgemachte kosmetische Mittel, Seifen, die wie Bonbons aussehen oder um Nachahmungen anderer Konsumgüter, wie Radiergummi in Form von Zahnbürsten oder Lippenstiften, alkoholische Getränke in Behältnissen, die wie Glühbirnen aussehen usw.

Die Ernsthaftigkeit dieser Situation ist von den Vertretern der Verbraucher, der Industrie, des Vertriebs und der Mitgliedsstaaten insbesondere im Rahmen des Beratenden Ausschusses für den raschen Informationsaustausch über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern, der aufgrund der Entscheidung des Rates 84/133/EWG vom 2. März 1984 gebildet wurde, anerkannt worden.

2. Es sind bereits nationale Maßnahmen getroffen worden, um einige Nachahmungen zu verbieten oder zu reglementieren. Anwendungsbereich und Tragweite dieser Maßnahmen sind jedoch unterschiedlich, und einige Mitgliedsstaaten haben in Erwartung einer Regelung auf Gemeinschaftsebene noch keinerlei Maßnahmen getroffen. Diese Lage führt zu Handelshemmnissen und beeinträchtigt die Sicherheit der Verbraucher ganz erheblich, da bereits Unfälle und Todesfälle gemeldet wurden.

Folgende nationale Maßnahmen bestehen oder sind geplant:

Frankreich: Ein "Erlaß zur Anwendung des Gesetzes vom 21.7.1983 über die Sicherheit der Verbraucher im Zusammenhang mit Radiergummi, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können", ist ausgearbeitet worden.

Dieser Erlaß enthält das Verbot der Herstellung, der Ausfuhr und der Lagerung im Hinblick auf den Verkauf und den Vertrieb von Radiergummi, die durch ihre Aufmachung, ihre Form und ihren Geruch Lebensmitteln ähneln und die leicht heruntergeschluckt werden können. Die Rücknahme vom Markt und die Vernichtung dieser Gummi sind vorgesehen. Außerdem sind Geldbußen für diejenigen festgesetzt worden, die diese Bestimmungen nicht einhalten.

Vereinigtes Königreich:

Die Verordnung (Nr 99) über Lebensmittelnachahmungen aus dem Jahre 1985, die seit dem 1. August 1985 uneingeschränkt in Kraft ist, verbietet die Vermarktung reglementierter Erzeugnisse, die Lebensmitteln ähneln, wie Lebensmittel riechen und die ganz oder teilweise (trennbar) unter bestimmten Abmessungen liegen.

486/86

Belgien:

Der Königliche Erlaß vom 7. August 1984 über die Vermarktung von Spielzeug und Gebrauchsgegenständen für Kinder⁽¹⁾, der am 1. September 1985 in Kraft treten soll, schreibt vor, daß "Spielzeug und Gebrauchsgegenstände weder Aromastoffe noch sonstige Erzeugnisse enthalten dürfen und auch nicht derart aufgemacht sein dürfen, daß sie den Eindruck vermitteln können, daß es sich um Lebensmittel handelt." Nach dem genannten Königlichen Erlaß ist es verboten, die oben genannten Erzeugnisse in den Handel zu bringen.

Niederlande:

Eine Verfügung über Spielzeug sieht vor, daß Spielzeug, das wie Lebensmittel oder Getränke aussieht, den Vorschriften über Lebensmittel und Getränke insbesondere hinsichtlich der Farbstoffe entsprechen muß.

Irland:

Eine Anweisung (Order) des Ministeriums für Industrie und Energie vom 1. Dezember 1983 für andere Erzeugnisse als Lebensmittel, die jedoch wie Lebensmittel aussehen, verbietet die Herstellung und den Verkauf aller anderen Erzeugnisse als Lebensmittel für Kinder, sofern diese das Aussehen, den Geschmack oder den Geruch von Süßigkeiten, Obst oder sonstigen Lebensmitteln haben.

Griechenland:

Die Entscheidung des Gesundheitsministeriums vom 10. Januar 1984 betreffend "das Verbot des freien Verkehrs von Radiergummi"⁽²⁾ untersagt den Vertrieb, die Lagerung, den Verkauf, die Einfuhr und die Zollabfertigung von Radiergummi, die die Form, die Farbe oder den Geruch von Lebensmitteln haben. Ausserdem ist die Vernichtung der Gummis vorgesehen.

Italien:

Die Verordnung (Ordinanza) des Gesundheitsministeriums vom 5. Juli 1985⁽³⁾ untersagt die Einfuhr, die Herstellung, den Vertrieb und die Vermarktung von

- Radiergummi, die Lebensmittel irgendeiner Art, Form oder Größe nachahmen,
- parfümierten Radiergummi,
- Radiergummi, die Gegenstände nachahmen, deren Form (Zahnbürsten, Zigaretten, Lippenstifte, Kaugummi usw.) für ein Kind einen Anreiz bieten kann, sie ganz oder teilweise zum Mund zu führen, zu lutschen, zu kauen oder herunterzuschlucken,
- Radiergummi, deren Höchstabmessung unter 32 mm beträgt.

(1) Moniteur belge vom 8.11.1984

(2) Amtsblatt der Regierung B 38/25-1-1984

(3) Gazzetta Ufficiale Della Repubblica Italia Nr. 160 vom 9.7.1985

Die Rücknahme dieser Gummis vom Markt ist ebenfalls vorgesehen.

Spanien:

Der Königliche Erlass 2330/85 vom 6. November 1985 ⁽⁴⁾ über Sicherheitsnormen für Spielzeug, Gegenstände für Kinder und Vergnügungsspiele untersagt die Vermarktung und die Herstellung von Erzeugnissen, die den Geruch und/oder die Form von Lebensmitteln oder Blumen haben.

3. Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie soll der oben beschriebene Zustand beseitigt werden. Der Richtlinienvorschlag läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Artikel 1 - Der Anwendungsbereich ist ausreichend weit gefaßt, um den Entwicklungen und der Uneinheitlichkeit des Marktes gefährlicher Nachahmungen Rechnung zu tragen und alle bestehenden oder neuen Erzeugnisse abzudecken, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden könnten.

Es werden jedoch Hinweise auf die Arten der betreffenden Erzeugnisse, ihre Merkmale und die durch sie entstehenden Gefahren gegeben.

Artikel 2 - Ausser dem Verbot der Vermarktung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind das Verbot ihrer Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr sowie Kontrollen besonders vorgesehen.

Artikel 3 - Die zuständigen nationalen Behörden werden zur Rücknahme der gefährlichen Nachahmungen verpflichtet.

Artikel 4 - Ein Informationsverfahren ist vorgesehen sowie ein Verfahren zur Beurteilung der Begründetheit der Massnahmen durch die Kommission, die von einem Beratenden Ausschuss unterstützt wird.

Artikel 5 - Die zuständigen nationalen Behörden sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 6 - Die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses ist insbesondere vorgesehen, um die Kommission bei ihrer Beurteilung der Begründetheit der Verbots- und Rückrufmaßnahmen zu unterstützen.

Artikel 7 - Die Frist für die Verabschiedung und Veröffentlichung der gemäß der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen wird auf festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bulletin officiel vom 16. Dezember 1985

486/86

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
hat in Erwägung nachstehender Gründe:

In mehreren Mitgliedsstaaten gibt es Rechtsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden. Diese Vorschriften sind jedoch von ihrem Inhalt, ihrer Tragweite und ihrem Anwendungsbereich her unterschiedlich. Insbesondere betreffen die genannten Vorschriften in einigen Fällen alle Erzeugnisse, die wie Lebensmittel aussehen, jedoch keine Lebensmittel sind, und in anderen Fällen nur die Erzeugnisse, die ganz besonders leicht mit Lebensmitteln - insbesondere Süßigkeiten - verwechselt werden können.

Diese Situation führt zu ganz erheblichen Behinderungen des freien Warenverkehrs und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, ohne daß auf dem Gemeinsamen Markt ein wirksamer Schutz der Verbraucher, insbesondere von Kindern gewährleistet wird.

Diese Hindernisse beim Errichten und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sind zu beseitigen. Gemäß den Entschlüssen des Rates vom 14. April 1975 und vom 19. Mai 1981 über das erste (1) und zweite (2) Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher sowie gemäß der Entschlußung des Rates vom 23.6.1986 über neue Impulse auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes ist ein angemessener Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten.

Hierzu sind die Herstellung, die Einfuhr, die Vermarktung und die Ausfuhr der Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die deshalb die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden, einheitlichen Regeln zu unterwerfen, die in allen Mitgliedsstaaten Anwendung finden.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher dürfen in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht in unterschiedlichem Maße geschützt werden.

Aufgrund der Vielseitigkeit und ständigen Entwicklung des Marktes der Nachahmungserzeugnisse muss der Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie weit genug gefaßt sein, um alle bestehenden oder neuen Erzeugnisse zu erfassen, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden könnten. Es können jedoch Hinweise zu den Arten der betreffenden Erzeugnisse, ihren Merkmalen oder den mit ihnen verbundenen Gefahren gegeben werden.

(1) AB1.Nr. C 92 vom 25.4.1975, S.1
(2) AB1.Nr. C 133 vom 3.6.1981, S.1
(3) ABL.Nr. C 167 vom 5.7.1986, S.1

Außer dem Verbot der Vermarktung dieser Erzeugnisse muss aufgrund der durch sie entstehenden Gefahren ihre Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr ausdrücklich verboten werden, und es müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten durchzuführende Kontrollen vorgesehen werden.

Gemäß den in den Entschlüssen des Rates über den Verbraucherschutz genannten Grundsätzen müssen die gefährlichen Erzeugnisse vom Markt genommen werden.

Um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie in der Gemeinschaft zu gewährleisten, muß ein Verfahren zur Prüfung der von den einzelnen Mitgliedsstaaten getroffenen Verbots- oder Produktrückrufmaßnahmen eingeführt werden. Hierzu ist es zweckmäßig, bei der Kommission einen Beratenden Ausschuss einzusetzen.

folgende Richtlinie erlassen:

ARTIKEL 1

Diese Richtlinie gilt für Konsumgüter, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährden. Es handelt sich insbesondere um:

- a) Erzeugnisse, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch insgesamt oder bestimmten ihrer Teile aufgrund ihrer Form, ihres Geruchs, ihrer Farbe, ihres Aussehens und/oder ihrer Aufmachung und/oder ihrer Etikettierung sowie ihres Volumens oder ihrer Größe vorhersehbar ist, daß sie von bestimmten Verbrauchergruppen, insbesondere Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden. Dies kann jedoch Risiken beinhalten, wie Erstickern, Vergiftung, Perforation oder Verschlus des Verdauungskanaals;
- b) Konsumgüter, die andere nachahmen, mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Lebensmittelnachahmungen, und deren wahrscheinliche falsche Verwendung mechanische, chemische und elektrische sowie Entzündbarkeitsgefahren nach sich ziehen kann, so daß die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährdet wird.

ARTIKEL 2

Die Mitgliedsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Herstellung, die Einfuhr und die Vermarktung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse in ihres Hoheitsgebiet sowie deren Ausfuhr zu untersagen.

Sie sorgen insbesondere für Kontrollen der auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse, um sicherzustellen, daß die in dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht werden.

ARTIKEL 3

1. Die Mitgliedsstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden alle unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse, die sich gegebenenfalls auf ihren Markt befinden, aus dem Verkehr ziehen bzw. ziehen lassen.

ARTIKEL 4

1. Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission die in den Artikeln 2 und 3 genannten besonderen Maßnahmen mit und liefern eine ausreichende Beschreibung des betreffenden Erzeugnisses. Sie geben den Grund ihrer Entscheidung an. Die Kommission leitet Informationen zur Stellungnahme an den in Artikel 6 genannten Beratenden Ausschuss weiter, beruft eine dringende Sitzung des Ausschusses ein und setzt die Frist fest, innerhalb der die Stellungnahme abgegeben werden muß.
2. Stellt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses fest, daß die gemäß Absatz 1 gemeldeten Maßnahmen gerechtfertigt sind, so richtet sie unverzüglich eine Entscheidung an die Mitgliedsstaaten, mit der diese verpflichtet werden, unverzüglich gemäß Artikel 2 Satz 1 und Artikel 3 Maßnahmen zu ergreifen. Die Kommission hält jährliche Verzeichnisse der Erzeugnisse, für die sie eine Entscheidung erlassen hat, auf dem neuesten Stand und stellt diese den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung.

3. Stellt die Kommission nach Anhörung des Ausschusses fest, daß die gemäß Absatz 1 gemeldeten Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, so richtet sie unverzüglich eine Entscheidung an den betreffenden Mitgliedsstaat, die die sofortige Anhebung der getroffenen Maßnahmen anordnet. Den anderen Mitgliedsstaaten wird diese Entscheidung unverzüglich mitgeteilt.
4. Sofern die in den Artikeln 2 und 3 genannten Maßnahmen auf der Grundlage der Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (1) zu übermitteln sind, findet Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

Unmittelbar nach Eingang der Informationen im Rahmen der Entscheidung 84/133/EWG setzt die Kommission neben ihren Verpflichtungen aus der Entscheidung das in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichnete Verfahren fort.

ARTIKEL 5

Die Mitgliedsstaaten bestimmen die in Artikel 4 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden und übermitteln der Kommission die entsprechenden Angaben.

ARTIKEL 6

1. Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß eingesetzt, der sich aus zwei Vertretern pro Mitgliedsstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß prüft die ihm von der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 übermittelten Informationen. Ferner kann er alle mit der Durchführung der Richtlinie zusammenhängenden Fragen prüfen, die von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Antrag oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedsstaats vorgelegt werden.
3. Die Kommission kann mit der Bitte um Stellungnahme des Ausschusses die Frist festsetzen, innerhalb deren die Stellungnahme vorzulegen ist. Auf die Erörterungen des Ausschusses folgt keine Abstimmung. Die Ausschußmitglieder können jedoch verlangen, daß ihre Ansichten im Protokoll vermerkt werden.
4. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

ARTIKEL 7

1. Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller internen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedsstaaten gerichtet.

(1) ABL. Nr. L 70 vom 13.3.1984, S. 16

ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

Artikel 1 - Der Anwendungsbereich wird ausreichend weit gefaßt, um den Entwicklungen und der Uneinheitlichkeit des Marktes der gefährlichen Nachahmungen Rechnung zu tragen und alle bestehenden oder neuen Erzeugnisse abzudecken, die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden könnten.

Es werden jedoch Hinweise auf die Arten der betroffenen Erzeugnisse, ihre Merkmale und die durch sie entstehenden Gefahren gegeben.

Artikel 2 - Über das Verbot der Vermarktung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse hinaus sind auch das Verbot ihrer Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr sowie Kontrollen besonders vorgesehen.

Artikel 3 - Die zuständigen nationalen Behörden werden zur Rücknahme
und gefährlicher Nachahmungen verpflichtet. Ein Informationsver-
Artikel 4 - fahren wird vorgesehen sowie ein Verfahren zur Beurteilung der Begründetheit der Maßnahmen durch die Kommission, die von einem Beratenden Ausschuss unterstützt wird.

Artikel 5 - Die zuständigen nationalen Behörden sind der Kommission mitzuteilen.

Artikel 6 - Die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses ist insbesondere vorgesehen, um die Kommission bei ihrer Beurteilung der Begründetheit der Verbots- und Rückrufmassnahmen zu unterstützen.

Artikel 7 - Die Frist für die Verabschiedung und Veröffentlichung der gemäss der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen wird auf ... festgesetzt.

08.12.86

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse,
deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und
die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher
gefährden

KOM(86) 499 endg.; Ratsdok. 9592/86

Punkt der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat hält das Anliegen des Richtlinienvorschlages, nachahmende gefährliche Konsumgüter rechtzeitig aus dem Markt zu ziehen, für berechtigt.

Der Bundesrat hält jedoch das vorgeschlagene Meldeverfahren nach Artikel 4 für zu bürokratisch, weil es unnötigen Verwaltungsaufwand und unnötige Kosten verursacht. Das bereits bestehende EG-Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter, das die Regierungen

...

11

verpflichtet, sich gegenseitig über als gefährlich angesehene Produkte und die beabsichtigten Maßnahmen dagegen zu unterrichten, genügt dem Ziel, solche Produkte möglichst umgehend und unbürokratisch vom Markt zurückzurufen.

B

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden

KOM(86) 499 endg.; Ratsdok. 9592/86

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hält das Anliegen des Richtlinienvorschlages, nachahmende gefährliche Konsumgüter rechtzeitig aus dem Markt zu ziehen, für berechtigt.

Der Bundesrat hält jedoch das vorgeschlagene Meldeverfahren nach Artikel 4 für zu bürokratisch, weil es unnötigen Verwaltungsaufwand und unnötige Kosten verursacht. Das bereits bestehende EG-Schnellinformationssystem über gefährliche Konsumgüter, das die Regierungen verpflichtet, sich gegenseitig über als gefährlich angesehene Produkte und die beabsichtigten Maßnahmen dagegen zu unterrichten, genügt dem Ziel, solche Produkte möglichst umgehend und unbürokratisch vom Markt zurückzurufen.